

**NÄHE
IST
UNSERE
STÄRKE**



**Brief zur
Betriebsratswahl**

Wahlvorstand



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Ohne Wahlvorstand keine Betriebsratswahl.

Deshalb ist es wichtig, dass sich genügend Beschäftigte bereit erklären, die Betriebsratswahl als Wahlvorstand zu organisieren.

Wer kann Wahlvorstandsmitglied werden?

Jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer. Wählbarkeit ist nicht erforderlich. Auch Mitglieder des Betriebsrats oder Wahlbewerber können Wahlvorstandsmitglied sein.

Was kommt auf Wahlvorstandsmitglieder zu?

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Betriebsratswahl einzuleiten und in allen ihren Stadien vorzubereiten und durchzuführen: Gemeinsam mit den anderen Wahlvorstandsmitgliedern stellen Sie z.B. das Wählerverzeichnis auf, errechnen die Anzahl der Betriebsratsätze, erlassen das Wahlausschreiben, nehmen die Wahlvorschläge entgegen und prüfen sie, führen die Stimmabgabe durch und stellen schließlich das Wahlergebnis fest. Das Amt des Wahlvorstandsmitglieds beginnt mit der Bestellung durch den Betriebsrat oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung und endet mit der Einberufung des Betriebsrats zu dessen konstituierender Sitzung. Das ist ein Zeitraum von ca. drei Monaten.

Haben Sie sich entschieden?

Sind Sie bereit, als Wahlvorstandsmitglied für einen reibungslosen und dem Gesetz und der Wahlordnung entsprechenden Ablauf der Betriebsratswahl in Ihrem Betrieb zu sorgen? Dann gebührt Ihnen für dieses Engagement Anerkennung. Unser Anliegen ist es, Sie bei der Wahrnehmung Ihrer verantwortungsvollen und nicht immer ganz einfachen Aufgabe zu unterstützen. Deshalb wollen wir Ihnen mit diesem „Betriebsrats-Brief“ Klarheit über einige Fragen verschaffen.

Wie muss ich mein Amt ausüben?

Das Wahlvorstandsamt ist ein **Ehrenamt**. Es wird unentgeltlich ausgeübt. Als Wahlvorstandsmitglied müssen Sie Ihre Entscheidungen nämlich **unparteiisch und unabhängig** treffen. Ihnen dürfen deshalb aus der Amtswahrnehmung weder Vorteile noch Nachteile erwachsen.

Muss ich die Wahlvorstandsaufgaben in meiner Freizeit erledigen?

Nein. Der Wahlvorstand führt seine Aufgaben **grundsätzlich während der Arbeitszeit** aus. Wahlvorstandsmitglieder – stimmberechtigte wie nicht

stimmberechtigte – sind folglich, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben notwendig ist, von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien. Dabei wird das **volle Arbeitsentgelt nebst allen Zuschlägen** weitergezahlt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BetrVG). Es gilt das Lohnausfallprinzip. Einem Wahlvorstandsmitglied sind auch Überstunden zu vergüten, die es ohne seine Betätigung im Wahlvorstand geleistet hätte (BAG v. 29.6.1988, DB 1989, 888). Hierbei hat das Wahlvorstandsmitglied darzulegen und zu beweisen, dass die Versäumnis der Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Wahlvorstandsaufgaben erforderlich war (BAG v. 26.6.1973, DB 1973, 1955).

Müssen Wahlvorstandsmitglieder **aus betriebsbedingten Gründen** Aufgaben ihres Amtes **außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit** durchführen, so stehen ihnen Ausgleichsansprüche zu. Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 BetrVG hat das Wahlvorstandsmitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts, und nach Satz 2 ist die Arbeitsbefreiung vor Ablauf eines Monats zu gewähren; ist dies nicht möglich, so ist die aufgewendete Arbeitszeit wie Mehrarbeit zu vergüten (BAG v. 26.4.1995, ZBVR 1996, 9).

Bin ich den Anforderungen dieser Aufgabe gewachsen?

Sie brauchen keine Vorkenntnisse. Als Wahlvorstandsmitglied haben Sie Anspruch auf Teilnahme an speziellen **Schulungen** zum Recht der Wahlordnung. Der Arbeitgeber kann Sie nicht darauf verweisen, Sie müssten sich selbst mit den rechtlichen Grundlagen Ihrer Tätigkeit vertraut machen oder sich durch bereits geschulte Mitglieder des Wahlvorstands oder Betriebsratsmitglieder unterrichten lassen. In der Regel hat deshalb **jedes stimmberechtigte Wahlvorstandsmitglied, das erstmals im Wahlvorstand tätig ist, einen Anspruch auf Schulung** unter Kostenübernahme durch den Arbeitgeber (BAG v. 7.6.1984, BB 1985, 397). Eine Schulung ist immer dann notwendig, wenn Sie die notwendigen Kenntnisse zur ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahl noch nicht besitzen. Es ist nicht ausreichend, wenn nur eines von mehreren Wahlvorstandsmitgliedern bereits über entsprechende Kenntnisse verfügt bzw. zu einer Schulung auf Kosten des Arbeitgebers entsandt wird. Der Gesetzgeber hat vielmehr alle stimmberechtigten Wahlvorstandsmitgliedern mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet und sie zu einer unabhängigen und eigenverantwortlichen Amtsausübung verpflichtet. Die Dauer der Schulung stimmberechtigter Wahlvorstandsmitglieder, die erstmals mit dieser Aufgabe betraut werden, darf in der Regel einen Tag nicht überschreiten. Waren Sie noch nie Wahlvorstandsmitglied, dann haben Sie auf jeden Fall Anspruch auf Schulung. Aber **auch wenn Sie bereits einmal im Wahlvorstand tätig waren, haben Sie jetzt wegen der grundlegenden Änderungen des Wahlverfahrens durch die Novellierung des Betriebs-**

verfassungsgesetzes und der Wahlordnung erneut Anspruch auf eine Schulung. Informieren Sie sich rechtzeitig über die Schulungsangebote der dbb Akademie oder Ihrer Mitgliedsgewerkschaft.

Kann ich trotz Ausübung des Amtes wählen und auch selbst für ein Betriebsratsamt kandidieren?

Als Mitglied des Wahlvorstands behalten Sie selbstverständlich das **aktive Wahlrecht**, können also selbst bei der Betriebsratswahl mitwählen. Wer im Wahlvorstand tätig ist, kann gleichzeitig – bei Erfüllung der Voraussetzungen im Übrigen – für ein Betriebsratsamt **kandidieren**. Schließlich sind Sie auch berechtigt, eine Wahlvorschlagsliste zu unterzeichnen.

Kann der Arbeitgeber mir kündigen, weil ihm nicht gefällt, dass ich mich für die Wahl eines Betriebsrats engagiere?

Nein. Mit Ihrer Bestellung als Wahlvorstandsmitglied greift ein besonderer **Kündigungsschutz**. Kandidaten für den Wahlvorstand hingegen genießen diesen Sonderkündigungsschutz nicht (BAG v. 31.7.2014; ZBVR online 5/2015, S. 2).

Bestellten Wahlvorstandsmitgliedern kann nicht **ordentlich** gekündigt werden, und zwar bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Von diesem Zeitpunkt an greift dann nahtlos der nachwirkende Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3 Satz 2 KSchG ein, der noch bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gilt. Der nachwirkende Kündigungsschutz greift nur dann nicht, wenn der Wahlvorstand nach § 18 Abs. 1 BetrVG durch gerichtliche Entscheidung durch einen anderen Wahlvorstand ersetzt wird. Gleiches gilt, wenn Sie Ihr Amt als Wahlvorstandsmitglied freiwillig niederlegen. Endet das Arbeitsverhältnis in anderer Weise als durch Kündigung, z. B. durch Zeitablauf oder Zweckerreichung, bedarf es also einer Kündigung nicht, so greift natürlich auch der Kündigungsschutz nicht ein.

Eine **außerordentliche** Kündigung ist zwar möglich, aber nur, wenn der Betriebsrat seine Zustimmung erteilt. Tut er dies nicht, so kann der Arbeitgeber vor das Arbeitsgericht gehen. Das Arbeitsgericht wird die Zustimmung aber nur ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist.

Wer trägt die durch das Amt entstehenden Kosten?

Nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BetrVG der Arbeitgeber. Dazu gehören zunächst alle im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl entste-

henden notwendigen **Sachkosten** (z. B. Kosten für Geschäftsbedarf, für einschlägige Gesetzestexte, Kommentierung der Wahlvorschriften, Kosten der Benutzung eines Pkw, um die zur Durchführung der Betriebsratswahl erforderlichen Wahlunterlagen zu den Wahllokalen zu bringen usw.). Daneben hat der Arbeitgeber Ihre **persönlichen Kosten** zu tragen, die Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Wahlvorstandsmitglied entstehen. Müssen Sie zur ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Wahlvorstandsaufgaben deshalb Reisen unternehmen – z. B. zur Anwesenheit in einem Wahllokal nach § 12 Abs. 2 WO, falls Wahllokale in unselbständigen Betriebsteilen eingerichtet sind –, so muss der Arbeitgeber Ihnen diese Kosten erstatten.

Wer hilft mir bei Meinungsverschiedenheiten mit anderen Wahlvorstandsmitgliedern, dem Arbeitgeber oder ganz einfach bei schwierigen Entscheidungen?

Aufgrund der zum Teil komplizierten Rechtsgrundlagen sind unterschiedliche Rechtsauffassungen der Wahlvorstandsmitglieder und/oder des Arbeitgebers nicht zu vermeiden. Manchmal müssen Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen im Wahlvorstand auch schnell entscheiden, so dass die Zeit fehlt, sich in ein Problem gründlich einzuarbeiten. In diesen Fällen können Sie als Mitglied einer dem dbb angeschlossenen **Mitgliedsgewerkschaft** sowohl auf deren Hilfe als auch auf die Hilfe des **dbb** zurückgreifen. Wir stehen Ihnen zur Seite, wenn Sie Ihre Rechtsauffassung gegenüber anderen Wahlvorstandsmitgliedern oder dem Arbeitgeber durchsetzen wollen. Wir helfen Ihnen, wenn im Einzelfall eine gerichtliche Durchsetzung Ihrer Rechtsauffassung notwendig ist.

Außerdem: Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen in seinen Sitzungen. Die **im Betrieb vertretenen Gewerkschaften** haben das Recht, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, wenn sie nicht ohnehin schon durch eines der stimmberechtigten Wahlvorstandsmitglieder im Wahlvorstand repräsentiert sind. Damit können durch sachkundige Beratung Zweifelsfragen unmittelbar vor Ort geklärt werden. Die Gewerkschaften sind vom Wahlvorstand rechtzeitig über Zeit und Ort der Sitzung zu unterrichten. Wenn Sie die Teilnahme einer **kompetenten und erfahrenen Kollegin bzw. eines Kollegen Ihrer Gewerkschaft** wünschen, vergewissern Sie sich, dass eine Einladung auch tatsächlich erfolgt.

Wann endet das Wahlvorstandsamt?

Automatisch mit der Einberufung zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Betriebsrats bzw. für den Vorsitzenden bis zur Wahl eines Wahlleiters in dieser Sitzung. Vor diesem Zeitpunkt endet die Mitgliedschaft zwingend mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts zum Betriebsrat, also z. B. durch Ausschei-

den aus dem Betrieb oder Aufrücken in den Kreis der leitenden Angestellten. Der Wahlvorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder können demgegenüber vom Betriebsrat nicht abberufen werden. Hierzu ist nur das Arbeitsgericht befugt. Der Wahlvorstand kann auch nicht seine Auflösung oder seinen Rücktritt beschließen. Ein Wahlvorstandsmitglied kann sein Amt aber jederzeit niederlegen. Es ist jedoch zu bedenken, dass hierdurch die Kontinuität der Arbeit des Wahlvorstands und damit unter Umständen die Abwicklung der gesamten Wahl leidet.

Stand: 10/2017



Herausgegeben
von der Bundesleitung des
dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169
10117 Berlin
www.dbb.de